



8

Nr. 216. Wir haben auch gesetzt, daß keiner unserer Burger oder wer hie wohnend ist, in der Karwochen in kein offen Weinhaus soll trinken gan.

Nr. 168. Wenn Für uffgat (Feuer aufgeht), soll keine Frau zu dem Für lausen, es wäre denn, daß sie arbeiten und Wasser zutragen wolle. Welche das überführ (überträte) die muß 5 Pfund (?) geben und verfallen sein.

Die Kriminalgesetze waren damals, im 14. und 15. Jahrhundert, wenigstens in Ulm, weit milder, als in und nach dem 16. Jahrhundert nach Einführung der peinlichen Halsgerichtsordnung des Kaisers Karl V., z. B. Totschläger mußten 4 bis 5 Jahre von der Stadt sein, womit eine Geldstrafe bis zu 50 Pfund verbunden war.

Nr. 32. Wer gegen einen andern ein Schwert oder Messer zuckt, der soll einen Monat von der Stadt sein.

Wer einen andern verwundet, daß es eine fließende Wund ist, der soll drei Wochen von der Stadt sein. (Von neuerer Hand:) Ist es aber eine gemeißelte (?) Wund, der soll ein halb Jahr von der Stadt sein.

Wer einen einen Dieb heißt, der soll 14 Tag von der Stadt sein.

Ann. Mit dieser Verbannung aus der Stadt war immer eine Geldstrafe verbunden (Nr. 129) bei 8 Tag fünf Schilling Heller, bei 14 Tag zehn, bei einem Monat ein Pfund, bei einem Vierteljahr drei Pfund, bei einem halben oder ganzen Jahr auch drei Pfund. Also ist wohl 20 Schilling Heller = 1 Pfund Heller, 1 Schilling = 12 Heller. (Chronik S 57).

Nr. 10. Es soll niemand auch fürbaß (fernerhin) nit mit keinem bloßen swert über den Kirchhof lauffen, wer das überführ, der soll ein Hand verloren han oder aber 5 Pfund dafür geben.

Nr. 11. Gleich darauf: Es soll och nieman über

014

012

018

008

023

003

063

113

Ende

Anfang